

**Veränderung von Beteiligungsverhältnissen bei der  
MTV Networks Germany GmbH und der VIVA Music Fernsehen GmbH & Co. KG**

**Aktenzeichen: KEK 579-1/-2**

**Beschluss**

In der Rundfunkangelegenheit

- 1) der MTV Networks Germany GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Daniel Ligtoet und Marco de Ruiter, Stralauer Allee 6 – 7, 10245 Berlin,
- 2) der VIVA Music Fernsehen GmbH & Co. KG, vertreten durch die VIVA Music Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführer Daniel Ligtoet und Marco de Ruiter, Stralauer Allee 6 – 7, 10245 Berlin,

- Veranstalterinnen -

w e g e n

Veränderung von Beteiligungsverhältnissen

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) vom 03.08.2009, die auch im Namen der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) und der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) erfolgte, in der Sitzung am 10.11.2009 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Sjurts (Vorsitzende), Dr. Lübbert (stv. Vorsitzender), Albert, Prof. Dr. Dörr, Dr. Hornauer, Prof. Dr. Mailänder, Prof. Dr. Schneider, Dr. Schwarz und Wagner entschieden:

**Die von der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) mit Schreiben vom 03.08.2009 auch im Namen der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) und der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) zur Beurteilung nach dem Rundfunkstaatsvertrag vorgelegten Beteiligungsveränderungen bei der MTV Networks Germany GmbH und der VIVA Music Fernsehen GmbH & Co. KG werden nach den Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages über die Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen als unbedenklich bestätigt.**

## Begründung

### I Sachverhalt

#### 1 Gegenstand der Anmeldung

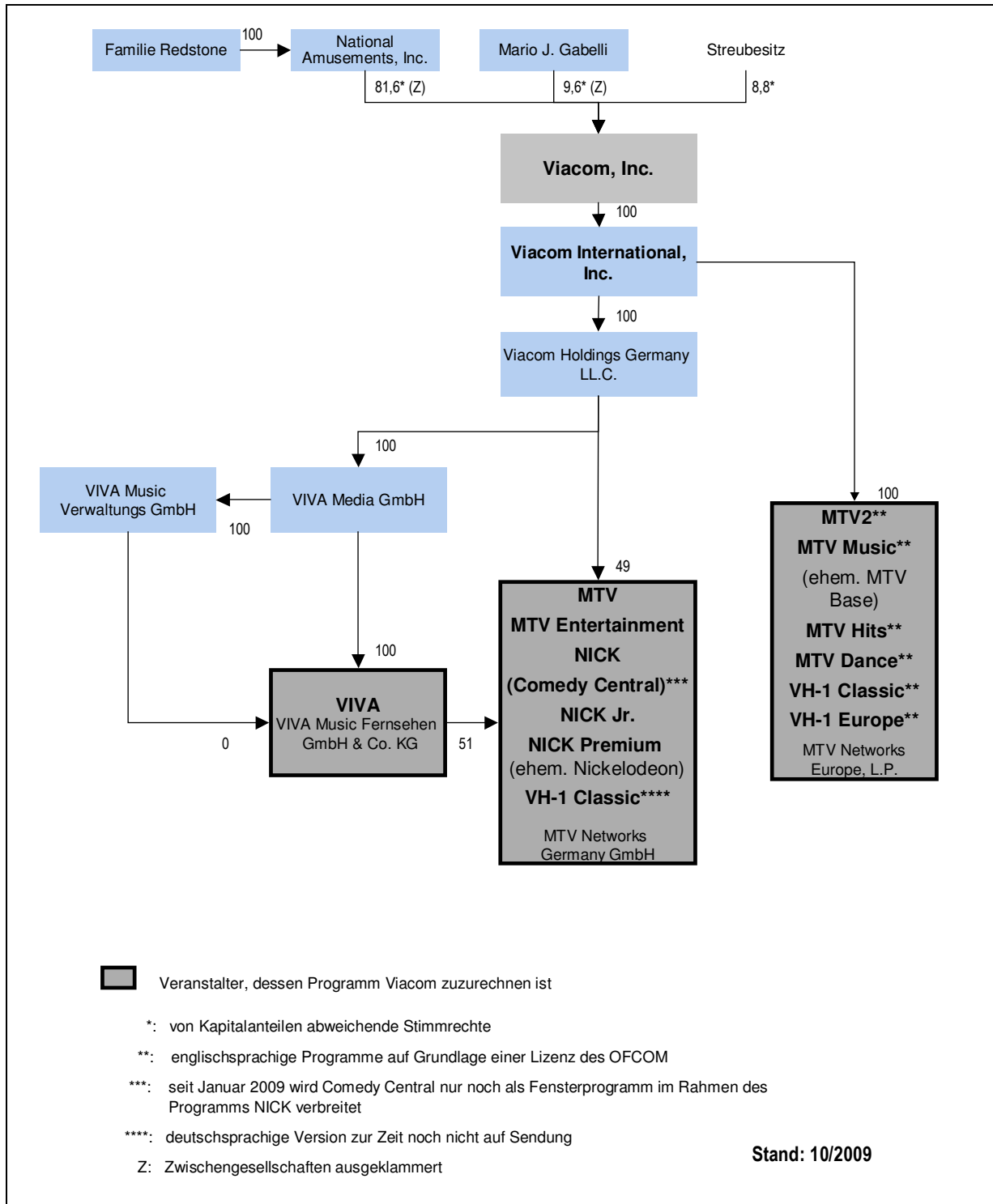
**1.1** Die MTV Networks Germany GmbH („MTV GmbH“) hat mit Schreiben vom 28.07.2009 an die MA HSH bereits vollzogene Beteiligungsveränderungen auf Ebene der Viacom, Inc. angemeldet, die sie selbst und die mit ihr im Viacom-Verband stehende VIVA Music Fernsehen GmbH & Co. KG („Viva Music KG“) betreffen. Die MA HSH hat die Anmeldung mit Schreiben vom 03.08.2009, auch im Namen der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) und der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM), der KEK zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

**1.2** Die Veranstalterin zu 1) hatte mit Schreiben vom 11.06.2009 im Rahmen der Programmlistenauskunft 2009 veränderte Beteiligungsverhältnisse mitgeteilt. Mit Schreiben vom 15.10.2009 hat sie dann jedoch darauf hingewiesen, dass die Kapitalbeteiligungen, im Gegensatz zu den Stimmrechtsbeteiligungen, in der Vergangenheit nicht zutreffend mitgeteilt worden waren und hat ihre Angaben berichtigt. Nach der zuletzt mitgeteilten Beteiligungsveränderung haben sowohl die National Amusements, Inc. als auch Mario J. Gabelli ihre Beteiligung an den Stimmrechten der Viacom Inc. erhöht. Die Kapitalbeteiligungen unterscheiden sich nach der nunmehr durchgeführten Überprüfung deutlich gegenüber dem zuletzt als unbedenklich bestätigten Stand (Beschluss der KEK vom 04.11.2008, Az.: KEK 515, und Genehmigungsbescheid der LfM vom 24.11.2008). Die Beteiligungsverhältnisse bei der Viacom, Inc. stellen sich im Vergleich wie folgt dar:

	bisher		aktuell	
	Kapitalanteile	Stimmrechte	Kapitalanteile*	Stimmrechte
National Amusements, Inc.	77,3 %	70,8 %	10,5 %	81,6 %
Mario J. Gabelli	8,0 %	8,0 %	0,9 %	9,6 %
Streubesitz	14,7 %	21,2 %	88,6 %	8,8 %

\*: Beteiligung am Gesamtkapital aller ausgegebenen stimmberechtigten und stimmrechtslosen Aktien

### 1.3 Übersicht über die Beteiligungsstruktur bei den Veranstaltern unter Berücksichtigung der veränderten Beteiligungsverhältnisse:



## **2 Veranstalter und Beteiligte**

### **2.1 MTV GmbH**

Die Veranstalterin zu 1) betreibt die frei empfangbaren deutschsprachigen Spartenprogramme MTV, MTV Entertainment, NICK, NICK Premium (ehemals Nickelodeon), NICK Jr. und Comedy Central. Sie hält ferner eine Zulassung für VH-1 Classic, das als deutschsprachige Version des gleichnamigen englischsprachigen Programms geplant, aber noch nicht auf Sendung ist.

Gegenstand der Veranstalterin zu 1) ist nach deren Gesellschaftsvertrag XXX ... das Betreiben eines Musikfernsehsenders sowie die Mitwirkung bei Medien- und Internetaktivitäten aller Art XXX ... (vgl. Beschluss i. S. NICK Jr. vom 10.03.2009, Az.: KEK 546, I 3.2).

An der Veranstalterin zu 1) sind die VIVA Music Fernsehen GmbH & Co. KG, Köln, mit 51 % und die Viacom Holdings Germany, LL.C. („Viacom Holdings“), Wilmington/Delaware (USA), mit 49 % der Stimmrechte und Kapitalanteile beteiligt.

### **2.2 VIVA Music KG**

Die Veranstalterin zu 2) betreibt das frei empfangbare Musikspartenprogramm VIVA. Gegenstand der Veranstalterin zu 2) ist nach deren Gesellschaftsvertrag, XXX ..., u. a. die Produktion, Veranstaltung, Ausstrahlung, Verbreitung und umfassende Vermarktung eines deutschsprachigen Musikfernsehprogramms einschließlich der Durchführung des sendetechnischen Ablaufs auf jedem Verbreitungsweg, die Beschaffung und Verwertung von Programmrechten und Material für das Programm sowie der Verkauf von Werbezeiten im Programm XXX ... zu weiteren Einzelheiten des Gesellschaftsvertrages s. Beschluss i. S. VIVA vom 04.11.2008, Az.: KEK 515, I 3.1).

Die Veranstalterin zu 2) besitzt neben ihrer Beteiligung an der MTV Networks Germany GmbH (s. o. I 2.1) eine Beteiligung in Höhe von 100 % an der MTV Networks Schweiz AG, Schlieren/Schweiz, die in der Schweiz das Musikfernsehen VIVA Swiss veranstaltet. Darüber hinaus hält die Antragstellerin zu 2) 100 % der Anteile an dem Musikfernsehsender The Box Holland B.V., Hilversum/Niederlande, sowie 99 % der Anteile an der VIVA Production S.r.l. i.L., Mailand/Italien.

Komplementärin der Veranstalterin zu 2) ist die VIVA Music Verwaltungs GmbH, Kommanditistin die VIVA Media GmbH. Die VIVA Media GmbH hält sämtliche Geschäftsanteile der Antragstellerin und der VIVA Music Verwaltungs GmbH.

An der VIVA Media GmbH hält die Viacom Holdings sämtliche Anteile.

### **2.3 Viacom, Inc.**

Die Viacom Holdings ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Viacom International, Inc., New York/USA. Diese hält auch sämtliche Anteile an der MTV Networks Europe, L.P., London/Großbritannien, die auf Grundlage einer Lizenz des OFCOM mehrere englischsprachige Musikprogramme veranstaltet, die auch in Deutschland bundesweit empfangbar sind. Dabei handelt es sich um die Programme MTV2, MTV Music, MTV Hits, MTV Dance, VH-1 Classic und VH-1 Europe.

Die Viacom International, Inc. steht ihrerseits vollständig im Besitz der Konzernobergesellschaft Viacom, Inc., ebenfalls mit Sitz in New York. Der Viacom-Konzern zählt mit einem Gesamtumsatz von 14,62 Mrd. US-Dollar im Jahr 2008 zu den weltweit größten Medienunternehmen (vgl. Viacom Inc. Annual Report 2008, FORM 10-K, S. 87). In Folge von Unternehmensumstrukturierungen fand im Jahr 2005 eine Aufspaltung in zwei eigenständige Gesellschaften, die CBS Corporation und die Viacom, Inc., statt (vgl. dazu Beschluss i. S. MTV Networks, VIVA Fernsehen und VIVA Plus vom 28.11.2005, Az.: KEK 304-1 bis -4, I 1). Zu der neuen Viacom, Inc. gehören die Filmstudios Paramount Pictures, der Video- und DVD-Produzent Paramount Home Entertainment und der Musikproduzent Famous Music. Viacom, Inc. betreibt zudem eine Vielzahl von vorwiegend senderbezogenen Online-Angeboten. Kerngeschäftsfeld ist die Produktion und der Vertrieb von Kinofilmen und Fernsehprogrammen, insbesondere unter den Markennamen MTV und Nickelodeon (vgl. Beschluss i. S. MTV2 Pop vom 15.03.2005, Az.: KEK 257, I 4.2, und Angaben im Viacom Inc. Annual Report 2008, FORM 10-K, S. 6).

Maßgebliche Gesellschafterin von Viacom, Inc. ist die National Amusements, Inc., Dedham, Massachusetts/USA, über die Zwischengesellschaft NAIRI, Inc. Sie ist nach eigenen Angaben einer der größten Kinobetreiber in den USA. Ferner ist National Amusements, Inc. auch Mehrheitsgesellschafterin (81 % der Stimmrechte, CBS Corporation, Annual Report 2008, Form 10-K, S. II - 35) der 2005 von Viacom, Inc. abgespaltenen Gesellschaft CBS Corporation. Die National Amusements, Inc. wird

von der Familie Redstone kontrolliert. Sumner Redstone ist Vorstandsvorsitzender und Vorsitzender der Geschäftsführung von Viacom, Inc.

Zu 9,6 % der Stimmrechte ist der Anlageberater und Aktieninvestor Mario Gabelli über mehrere ihm zurechenbare Zwischengesellschaften, darunter insbesondere die Gabelli Funds, Inc. und die Gamco Asset Management, Inc., an der Viacom Inc. beteiligt.

## **II Verfahren**

Die Vollständigkeitserklärungen der Veranstalterinnen liegen vor. Vor der Entscheidung der Kommission wurde der LfM, der mabb und der MA HSH Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

## **III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung**

### **1 Bestätigungsvorbehalt**

Beteiligungsveränderungen bei Veranstaltern und an ihnen im Sinne von § 28 RStV beteiligten Unternehmen sind gemäß § 29 Satz 1, 4 RStV vor ihrem Vollzug anzumelden und bedürfen einer medienkonzentrationsrechtlichen Unbedenklichkeitsbestätigung durch die KEK.

Die verfahrensgegenständlichen Beteiligungsveränderungen auf den Vorstufen wurden unter Verstoß gegen diese Vorschrift bereits vollzogen. Die Veranstalterinnen haben davon erst nach Vollzug erfahren. Sie bleiben gehalten, auf die künftige Einhaltung des Gebots zur Vorabanmeldung hinzuwirken. Für den Fall, dass eine bereits vollzogene Beteiligungsveränderung nicht als unbedenklich bestätigt werden kann, ist zwingend der Widerruf der Zulassung des betroffenen Programmveranstalters vorgesehen, § 29 Satz 4 RStV. Die wiederholte Missachtung rundfunkrechtlicher Vorschriften kann zudem die Unzuverlässigkeit des Rundfunkveranstalters zur Folge haben.

## **2 Zurechnung von Programmen**

Den Veranstalterinnen, ihren Muttergesellschaften bis zur Konzernspitze Viacom, Inc., der National Amusements, Inc. und der Familie Redstone sind gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV i. V. m. § 16 AktG die Programme MTV, MTV Entertainment, NICK, NICK Premium, NICK Jr., Comedy Central und das noch nicht auf Sendung befindliche Programm VH-1 Classic sowie das Programm VIVA zuzurechnen.

Ferner werden der Viacom, Inc. die von der Tochtergesellschaft MTV Networks Europe L.P. veranstalteten englischsprachigen, auch in Deutschland empfangbaren Programme MTV2, MTV Music (ehem. MTV Base), MTV Hits, MTV Dance, VH-1 Classic und VH-1 Europe zugerechnet (§§ 28 Abs. 1 Satz 2 RStV, 16 AktG). Diese Programme sind umgekehrt auch den Antragstellerinnen zuzurechnen (arg. e §§ 28 Abs. 1 Satz 3, 29 Satz 2 RStV).

## **3 Vorherrschende Meinungsmacht**

### **3.1 Zuschaueranteile**

Die Veranstalter teilten mit Schreiben vom 15.10.2009 die Zuschaueranteile für die folgenden Programme der Viacom-Gruppe mit. Danach liegt der Zuschaueranteil im maßgeblichen Referenzzeitraum von Juli 2008 bis Juni 2009 bei insgesamt **2,2 %** und im Monat Juli 2009 bei 2,5 %.

	Zuschaueranteile in %	
	Juli 2008 bis Juni 2009	Juli 2009
VIVA	0,6	0,7
Comedy Central	0,3	0,4
MTV	0,5	0,5
NICK	0,8	0,9
MTV Music	0,0	0,0
MTV Hits	0,0	0,0
MTV Dance	0,0	0,0
VH-1 Europe	0,0	0,0
MTV Entertainment	0,0	0,0
NICK Jr.	k. A.	0,0
NICK Premium	0,0	0,0
<b>Σ Viacom-Gruppe</b>	<b>2,2</b>	<b>2,5</b>

Anteile an der täglichen durchschnittlichen Sehdauer (GfK-„Marktanteile“), Zuschauer ab 3 Jahren, Montag bis Sonntag, 3:00 bis 3:00 Uhr, repräsentativ für 35,30 Mio. Fernsehhaushalte in Deutschland einschließlich EU-Haushalte, Quelle: Schreiben der Antragstellerin vom 15.10.2009, dort angegebene Quelle: AGF/GfK-Fernsehforschung, TV Scope, Fernsehpanel D+EU.

Für die englischen Programme MTV 2 und VH-1 Classic wurden keine Zuschaueranteile oder sonstige Nutzungsdaten mitgeteilt. Für das Programm VH-1 Classic (deutschsprachige Version) liegt mangels Ausstrahlung kein Zuschaueranteil vor.

### 3.2 Abschließende Feststellung

Nach dem dargelegten Sachverhalt liegen keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht vor, so dass den angezeigten Beteiligungsveränderungen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegenstehen.

(gez.) Sjurts Lübbert Albert Dörr Hornauer  
Mailänder Schneider Schwarz Wagner